

### **Merkblatt für die Beantragung der Umzugskostenvergütung**

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist die schriftliche Zusage. Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage umgezogen wird.

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Der Lauf der Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ein Abschlag auf die Umzugskostenvergütung beantragt und gezahlt worden ist. Wird der Antrag auf Umzugskostenvergütung innerhalb der Ausschlußfrist nicht gestellt, ist der Abschlag in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Umzugskostenvergütung umfaßt nach dem Landesumzugskostengesetz in der Regel

1. Beförderungsauslagen (§ 6)
2. Reisekosten (§ 7)
3. Mietentschädigung (§ 8)
4. andere Auslagen (§ 9)
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10)

#### Zu 1.

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe von vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlägen zu beauftragen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn Angebote von Unternehmen vorgelegt werden, die demselben durch das Bundeskartellamt genehmigten Kartell angehören. Es ist auch nicht zulässig, daß der Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholt.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags zu ersehen sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten getrennt für Beladen und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials sind einzeln auszuweisen.

Darüber hinaus können zusätzlich als notwendige Umzugsleistungen des Spediteurs z. B. die Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche, das Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten, das Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen, der Ab- und Aufbau von Herden und Öfen, das Abmontieren und Wiederanschließen von Elektrogeräten (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, u. a.) an das vorhandene Leistungsnetz berücksichtigt werden.

Aufwendungen für sonstige, nur mittelbar mit dem Umzug in Zusammenhang stehende Leistungen des Spediteurs, wie z. B. das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, um die für die neue Wohnung erforderlichen Geräte und die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte anschließen zu können (einschließlich Zubehör), sind durch die Pauschvergütung (§ 10 LUKG/BUKG) abgegolten.

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist grundsätzlich nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im engen Rahmen (z.B. Beschaffung von Mobiliar zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags und dem Tag des Umzugs) möglich.

Die Kostenvoranschläge sind der zuständigen Dienststelle grundsätzlich vor Auftragserteilung zur Kostenprüfung vorzulegen. Zum Preisvergleich können in Zweifelsfällen weitere Vergleichsangebote eingeholt werden; dies könnte etwa erforderlich werden, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die beiden vorgelegten Kostenvoranschläge abgesprochen sind.

Werden die Kostenvoranschläge erst mit dem Antrag auf Umzugskostenvergütung eingereicht und hat die Dienststelle in Zweifelsfällen auf eigene Kosten ein weiteres Angebot eingeholt, kann nur nach dem niedrigsten Angebot erstattet werden.

Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die notwendigen Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die gesetzliche Haftung des Spediteurs hinaus können als notwendige Transportversicherungsauslagen bis zu 1,5 v. T. der privaten Hausratversicherungssumme - gemindert um 613,55 Euro pro Kubikmeter Umzugsgut - angesehen werden. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Ist keine private Hausratversicherung vorhanden, ist die Versicherungssumme ebenfalls anhand einer Umzugsgutliste nachzuweisen.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet.

Wurde der Umzug in Eigenregie durchgeführt: Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma sowie von zwei Preislisten von verschiedenen Autovermietungen, Kraftstoffquittungen und ggf. Quittungsbelege über die Kosten für Ein- und Ausladen bzw. für Ein- und Auspacken durch private Helfer. Eigenleistungen der Bediensteten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet.

Alternativ können auch zwei Kostenvoranschläge von Speditionen eingereicht werden. In diesem Fall werden vom preisgünstigeren Angebot pauschal 30 % erstattet.

Kosten für das Einlagern von Umzugsgut werden nicht berücksichtigt.

## Zu 2.

- a) Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung:

Für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen. Fahrkosten billigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Tage- und Übernachtungsgeld je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage.

- b) Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges:

Fahrkosten für den Bediensteten vom Dienstort zum Wohnort gem. Buchstabe a).

- c) Umzugsreise:

Tagegeld vom Tag des Einladens bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes. Übernachtungsgeld nur bei Begründung der Notwendigkeit. Fahrkostenerstattung wie bei Dienstreisen.

Bei Umzügen aus dem Ausland werden nur die Kosten der Umzugsreise erstattet.

## Zu 3.

Sofern Miete für zwei Wohnungen gleichzeitig gezahlt werden muß, wird Mietentschädigung anteilig für die nicht genutzte Wohnung erstattet. Dies gilt nicht für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung. Zahlungsvoraussetzung ist schnellstmöglicher Umzug an den neuen Dienstort entsprechend Mietvertragsbeginn. Nachweis über gezahlte Mieten sowie die Mietverträge von beiden Wohnungen sind vorzulegen.

## Zu 4.

a) Maklergebühren:

Erstattung in Höhe von höchstens zwei Monatsmieten zzgl. Mehrwertsteuer unter der Voraussetzung, daß der Wohnungsvermittler (Vermittlungsmakler) die Vermittlung berufsmäßig betreibt und an dem Mietobjekt in keiner Weise wirtschaftlich beteiligt ist.

b) Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht:

Erstattung nur möglich, wenn die Schule am neuen Wohnort bescheinigt, daß der Unterricht ausschließlich aufgrund des Schulwechsels erforderlich ist. Höhe der Erstattung prozentual nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

c) Erstattung der Auslagen für einen Kochherd und Öfen:

Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zum Betrag von 230,08 € erstattet, wenn die Beschaffung zum Bezug der neuen Wohnung notwendig ist (z. B. Kochherd Eigentum des Vermieters oder Gasherd in alter Wohnung und in neuer Wohnung ist nur ein Stromschluß vorhanden). Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 163,61 € für jedes Zimmer erstattet, wenn die Beschaffung zum Bezug nötig ist.

Zu 5.

Neben den genannten Vergütungen zu 1. - 4. wird für sonstige Umzugsauslagen eine Pauschvergütung nach Besoldungsgruppe und Familienstand gewährt.

Dieses Merkblatt ist als kleine Stütze für die Beantragung der Umzugskostenvergütung gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird empfohlen, vor Durchführung eines Umzugs sich mit dem Dezernat 4.1 der Hochschulverwaltung in Verbindung zu setzen.